



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. März 2006

Sechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 71 a)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/509/Add.1)]

### **60/147. Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup>, anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>,

*bekräftigend*, wie wichtig die systematische und gründliche Behandlung der Frage des Rechtsschutzes und der Wiedergutmachung für die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene ist,

*anerkennend*, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung achtet, ihrer Verpflichtung in Bezug auf das Leid der Opfer, der Überlebenden und der zukünftigen Generationen treu bleibt und das Völkerrecht auf diesem Gebiet bekräftigt,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/35 vom 19. April 2005<sup>4</sup> und den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2005/30 vom

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr. 1), Kap. II, Abschn. A.

25. Juli 2005, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, die Grundprinzipien und Leitlinien zu verabschieden,

1. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung;

2. *empfiehlt* den Staaten, die Grundprinzipien und Leitlinien zu berücksichtigen, ihre Achtung zu fördern und sie den Mitgliedern der staatlichen Exekutivorgane, insbesondere den Strafverfolgungsbeamten und den Militär- und Sicherheitskräften, den gesetzgebenden Körperschaften, den Justizbehörden, den Opfern und ihren Vertretern, den Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um eine möglichst umfassende Verbreitung der Grundprinzipien und Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich indem er sie Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen übermittelt und sie in die Veröffentlichung der Vereinten Nationen *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufnimmt.

64. Plenarsitzung  
16. Dezember 2005

## **Anlage**

### **Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung**

#### **Präambel**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten enthaltenen Bestimmungen betreffend das Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen auf Rechtsschutz, insbesondere Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>, Artikel 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>3</sup>, Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>4</sup> und Artikel 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>5</sup>, sowie betreffend das Recht der Opfer von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz, nämlich Artikel 3 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Ab-

---

<sup>1</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: BGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

kommen IV)<sup>8</sup>, Artikel 91 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977<sup>9</sup> und Artikel 68 und 75 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>10</sup>,

*unter Hinweis* auf die in regionalen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen, die ein Recht der Opfer von Verletzungen der internationalen Menschenrechte auf Rechtsschutz vorsehen, insbesondere Artikel 7 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>11</sup>, Artikel 25 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention<sup>12</sup> und Artikel 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>13</sup>,

*unter Hinweis* auf die aus den Beratungen des Siebenten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger hervorgegangene Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch sowie die Resolution 40/34 der Generalversammlung vom 29. November 1985, mit der die Versammlung den vom Kongress empfohlenen Wortlaut annahm,

*in Bekräftigung* der in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch festgeschriebenen Grundsätze, namentlich des Grundsatzes, dass Opfer mit Mitgefühl und unter Achtung ihrer Würde zu behandeln sind, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und zu Mechanismen der Wiedergutmachung vollinhaltlich zu achten ist und dass die Schaffung, die Stärkung und der Ausbau nationaler Fonds zur Entschädigung der Opfer sowie die rasche Ausarbeitung angemessener Rechte und Rechtsbehelfe für die Opfer gefördert werden sollen,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs die Aufstellung von "Grundsätzen für die Wiedergutmachung, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung" vorsieht, die Versammlung der Vertragsstaaten verpflichtet, zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer einen Treuhandfonds zu errichten, und den Gerichtshof damit beauftragt, für den "Schutz der Sicherheit, des körperlichen und seelischen Wohles, der Würde und der Privatsphäre der Opfer" Sorge zu tragen und die Beteiligung der Opfer an allen "von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten" zu gestatten,

*bekräftigend*, dass die hier enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien sich auf grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehen, die auf Grund ihrer besonderen Schwere eine Beleidigung der Menschenwürde darstellen,

<sup>8</sup> Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Deutsche Übersetzung: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. 1982/527; AS 1982 1362.

<sup>10</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations Publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A.

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>12</sup> Ebd., Vol. 1144, Nr. 17955.

<sup>13</sup> Ebd., Vol. 213, Nr. 2889. Deutsche Übersetzung: BGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBI. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 1958/210; AS 1974 2151.

*betonend*, dass die hier enthaltenen Grundprinzipien und Leitlinien keine neuen völkerrechtlichen oder innerstaatlichen rechtlichen Verpflichtungen nach sich ziehen, sondern Mechanismen, Modalitäten, Verfahren und Methoden für die Umsetzung der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht aufzeigen, die komplementär sind, auch wenn sie unterschiedlichen normativen Gehalt haben,

*unter Hinweis* darauf, dass nach dem Völkerrecht die Verpflichtung besteht, die Urheber bestimmter internationaler Verbrechen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten und den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts oder gemäß den anwendbaren Statuten der internationalen Rechtsprechungsorgane strafrechtlich zu verfolgen, und dass die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung die im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren des innerstaatlichen Rechts zu erfüllenden völkerrechtlichen Verpflichtungen verstärkt und das Konzept der Komplementarität unterstützt,

*feststellend*, dass zeitgenössische Formen der Viktimisierung sich zwar im Wesentlichen gegen Personen richten, sich jedoch auch gegen Gruppen von Personen richten können, die gemeinsam zum Ziel gemacht werden,

*anerkennend*, dass die internationale Gemeinschaft, indem sie das Recht der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung achtet, ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Leid der Opfer, der Überlebenden und der zukünftigen Generationen treu bleibt und die internationalen Rechtsgrundsätze der Rechenschaftspflicht, der Gerechtigkeit und der Herrschaft des Rechts bekräftigt,

*in der Überzeugung*, dass die internationale Gemeinschaft durch die Wahl eines operierorientierten Ansatzes ihre menschliche Solidarität mit den Opfern von Verstößen gegen das Völkerrecht, namentlich Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie mit der gesamten Menschheit im Einklang mit den nachstehenden Grundprinzipien und Leitlinien bekundet,

*verabschiedet* die nachstehenden Grundprinzipien und Leitlinien:

## **I. Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden**

1. Die in den einschlägigen Regelwerken festgeschriebene Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden, erwächst aus

- a) den Verträgen, deren Vertragspartei ein Staat ist;
- b) dem Völkergewohnheitsrecht;
- c) dem innerstaatlichen Recht eines jeden Staates.

2. Soweit sie es nicht bereits getan haben, stellen die Staaten, wie es das Völkerrecht erfordert, sicher, dass ihr innerstaatliches Recht mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang steht, indem sie

a) die internationalen Menschenrechtsnormen und die Normen des humanitären Völkerrechts in ihr innerstaatliches Recht übernehmen oder sie anderweitig in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem zur Anwendung bringen;

b) geeignete und wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren beschließen und sonstige geeignete Maßnahmen ergreifen, die den fairen, wirksamen und raschen Zugang zur Justiz gewährleisten;

c) ausreichenden, wirksamen, raschen und angemessenen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitstellen, wie nachstehend festgelegt;

d) sicherstellen, dass ihr innerstaatliches Recht den Opfern mindestens dasselbe Schutzniveau gewährt, das nach ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

## II. Umfang der Verpflichtung

3. Die in den einschlägigen Regelwerken festgeschriebene Verpflichtung, die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, ihre Achtung sicherzustellen und sie anzuwenden, schließt unter anderem die Pflicht ein,

a) geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Verstöße zu verhindern;

b) Verletzungen und Verstöße wirksam, rasch, gründlich und unparteiisch zu untersuchen und gegebenenfalls im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Maßnahmen gegen die mutmaßlichen Verantwortlichen zu ergreifen;

c) denjenigen, die behaupten, Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Recht zu sein, gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz zu verschaffen, wie nachstehend beschrieben, gleichviel, wer letztendlich die Verantwortung für die Verletzung oder den Verstoß trägt, und

d) den Opfern wirksamen Rechtsschutz, einschließlich Wiedergutmachung, bereitzustellen, wie nachstehend beschrieben.

## III. Grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen

4. In Fällen von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, haben die Staaten die Pflicht, Ermittlungen anzustellen und, sofern ausreichende Beweise vorliegen, die Pflicht, die mutmaßlich verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen und, wenn sie für schuldig befunden werden, zu bestrafen. Außerdem sollen die Staaten in diesen Fällen im Einklang mit dem Völkerrecht bei der Untersuchung dieser Verletzungen und Verstöße und bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter zusammenarbeiten und die zuständigen internationalen Rechtsprechungsorgane unterstützen.

5. Zu diesem Zweck nehmen die Staaten, wenn dies in einem anwendbaren Vertrag oder gemäß anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist, in ihr innerstaatliches Recht geeignete Bestimmungen zu Gunsten des Weltrechtsprinzips auf oder setzen sie auf andere Weise um. Ferner sollen die Staaten, wenn dies in einem anwendbaren Vertrag oder gemäß anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehen ist, die Auslieferung oder Überstellung von Tätern an andere Staaten und an geeignete internationale Rechtsprechungsorgane erleichtern und zur Förderung der internationalen Rechtspflege Rechtshilfe und andere Formen der Zusammenarbeit gewähren, einschließlich der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und Zeugen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und vorbehaltlich der völkerrechtlichen Verpflichtungen, wie betreffend das Verbot der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

#### **IV. Verjährungsvorschriften**

6. Soweit dies in einem anwendbaren Vertrag vorgesehen oder Teil anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen ist, unterliegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die völkerrechtliche Verbrechen darstellen, nicht der Verjährung.

7. Innerstaatliche Verjährungsvorschriften für andere Arten von Verletzungen oder Verstößen, die keine völkerrechtlichen Verbrechen darstellen, einschließlich der zeitlichen Beschränkungen für zivilrechtliche Klagen und andere Verfahren, sollen nicht ungebührlich restriktiv sein.

#### **V. Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht**

8. Im Sinne dieses Dokuments sind Opfer Personen, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen, die grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, einzeln oder gemeinsam Schaden erlitten haben, namentlich physische oder psychische Verletzungen, seelisches Leid, wirtschaftliche Verluste oder eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Grundrechte. Soweit zutreffend und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht umfasst der Begriff "Opfer" auch die engere Familie oder abhängige Angehörige des unmittelbaren Opfers sowie Personen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhindern, Schaden erlitten haben.

9. Eine Person wird unabhängig davon als Opfer angesehen, ob der Täter ermittelt, festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde, und unabhängig davon, welches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Täter und Opfer besteht.

#### **VI. Behandlung der Opfer**

10. Opfer sollen menschlich und unter Achtung ihrer Würde und ihrer Menschenrechte behandelt werden, und es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Sicherheit, ihr physisches und psychologisches Wohlergehen und ihre Privatsphäre ebenso wie die ihrer Familien zu gewährleisten. Der Staat soll sicherstellen, dass in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so weit wie möglich Vorkehrung dafür getroffen wird, dass ein Opfer, das Gewalt oder ein Trauma erlitten hat, besondere Aufmerksamkeit und Betreuung erhält, um zu vermeiden, dass es im Zuge der Rechts- und Verwaltungsverfahren, die Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gewähren sollen, erneut traumatisiert wird.

#### **VII. Recht der Opfer auf Rechtsschutz**

11. Der Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht schließt gemäß dem Völkerrecht die folgenden Rechte des Opfers ein:

- a) das Recht auf gleichen und wirksamen Zugang zur Justiz;
- b) das Recht auf angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung für erlittene Schäden;
- c) das Recht auf Zugang zu einschlägigen Informationen über die Verletzungen oder Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen.

### VIII. Zugang zur Justiz

12. Opfer einer groben Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht erhalten gemäß dem Völkerrecht gleichen Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf. Andere den Opfern zur Verfügung stehende Rechtsschutzmittel umfassen den Zugang zu Verwaltungsorganen und anderen Einrichtungen sowie zu den im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht bestehenden Mechanismen, Modalitäten und Verfahren. Völkerrechtliche Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf Zugang zur Justiz und auf ein faires und unparteiisches Verfahren müssen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Niederschlag finden. Zu diesem Zweck sollen die Staaten

a) durch öffentliche und private Mechanismen Informationen über alle verfügbaren Rechtsschutzmittel gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verbreiten;

b) Maßnahmen ergreifen, um Unannehmlichkeiten für die Opfer und ihre Vertreter auf ein Mindestmaß zu begrenzen, sie gegebenenfalls vor rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre zu schützen sowie zu gewährleisten, dass sie und ihre Familienangehörigen sowie Zeugen vor, während und nach den Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren, welche die Interessen der Opfer betreffen, vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen geschützt sind;

c) den Opfern, die Zugang zur Justiz suchen, angemessene Hilfe gewähren;

d) alle geeigneten rechtlichen, diplomatischen und konsularischen Mittel anbieten, um zu gewährleisten, dass die Opfer ihren Anspruch auf Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geltend machen können.

13. Zusätzlich zum individuellen Zugang zur Justiz sollen die Staaten bestrebt sein, Verfahren auszuarbeiten, die Gruppen von Opfern gestatten, Klagen auf Wiedergutmachung zu erheben und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu erlangen.

14. Ein angemessener, wirksamer und rascher Rechtsschutz gegen grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht soll alle verfügbaren und geeigneten internationalen Verfahren umfassen, in denen eine Person parteifähig sein kann, und die Inanspruchnahme sonstiger innerstaatlicher Rechtsbehelfe nicht berühren.

### IX. Wiedergutmachung für erlittenen Schaden

15. Eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung hat den Zweck, die Gerechtigkeit zu fördern, indem ein Ausgleich für grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht geschaffen wird. Die Wiedergutmachung soll der Schwere der Verletzungen oder Verstöße sowie des erlittenen Schadens angemessen sein. Im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen leistet ein Staat den Opfern Wiedergutmachung für Handlungen oder Unterlassungen, die dem Staat zugerechnet werden können und die grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen. Wird eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein anderer Rechtsträger für wiedergutmachungspflichtig gegenüber einem Opfer befunden, so soll diese Partei dem Opfer Wiedergutmachung leisten oder den Staat entschädigen, sofern dieser dem Opfer bereits Wiedergutmachung geleistet hat.

16. Die Staaten sollen bestrebt sein, nationale Programme für Wiedergutmachung und andere Hilfe für Opfer aufzustellen, wenn die für den erlittenen Schaden verantwortliche Partei nicht in der Lage oder nicht willens ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

17. In Bezug auf Klagen von Opfern vollstrecken die Staaten die von ihren innerstaatlichen Gerichten erlassenen Entscheidungen über Wiedergutmachung gegen die für den erlittenen Schaden verantwortlichen Einzelpersonen oder Rechtsträger und sind bestrebt, rechtskräftige Entscheidungen ausländischer Gerichte über Wiedergutmachung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu vollstrecken. Zu diesem Zweck sollen die Staaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame Mechanismen zur Vollstreckung von Entscheidungen über Wiedergutmachung vorsehen.

18. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht sowie unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sollen die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit angebracht und der Schwere der Verletzung oder des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls angemessen, volle und wirksame Wiedergutmachung erhalten, wie in den Grundsätzen 19 bis 23 festgelegt, wobei diese die folgenden Formen annehmen kann: Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung.

19. Die *Restitution* soll das Opfer so weit wie möglich in den Stand versetzen, der vor der groben Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen oder dem schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht bestand. Restitution umfasst je nach den Umständen die Wiederherstellung der Freiheit, des Genusses der Menschenrechte, der Identität, des Familienlebens und der Staatsangehörigkeit, die Rückkehr an den Wohnort, die Wiederherstellung des Beschäftigungsverhältnisses und die Rückgabe des Eigentums.

20. *Entschädigung* soll, soweit angebracht und der Schwere der Verletzung oder des Verstoßes sowie den Umständen des Einzelfalls angemessen, für jeden wirtschaftlich messbaren Schaden geleistet werden, der durch grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht entstanden ist, wie beispielsweise

- a) physischen oder psychischen Schaden;
- b) entgangene Chancen, einschließlich Erwerbstätigkeit, Bildung und Sozialleistungen;
- c) materielle Schäden und Verdienstausschlag, einschließlich einer Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- d) immateriellen Schaden;
- e) die Kosten für rechtlichen Beistand oder Sachverständigenunterstützung, Medikamente und Gesundheitsdienste sowie psychologische und soziale Dienste.

21. *Rehabilitierung* soll die medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen.

22. *Genugtuung* soll gegebenenfalls einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen umfassen:

- a) wirksame Maßnahmen zur Beendigung anhaltender Verletzungen oder Verstöße;
- b) die Verifizierung der Tatsachen und die vollständige und öffentliche Bekanntmachung der Wahrheit, soweit durch diese Bekanntmachung kein weiterer Schaden verursacht oder die Sicherheit und die Interessen des Opfers, seiner Familienangehörigen, der

Zeugen oder von Personen, die versucht haben, dem Opfer zur Hilfe zu kommen oder weitere Verletzungen oder Verstöße zu verhindern, gefährdet wird;

c) Nachforschungen über den Verbleib der verschwundenen Personen und über die Identität der entführten Kinder und die Suche nach den sterblichen Überresten der getöteten Personen sowie Unterstützung bei der Bergung, Identifizierung und neuerlichen Bestattung der sterblichen Überreste entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Wunsch der Opfer oder den kulturellen Praktiken ihrer Familie und ihres Gemeinwesens;

d) eine offizielle Erklärung oder eine Gerichtsentscheidung, mit der die Würde, der Ruf und die Rechte des Opfers und der mit ihm eng verbundenen Personen wiederhergestellt werden;

e) eine öffentliche Entschuldigung, einschließlich der Anerkennung der Tatsachen und der Übernahme der Verantwortung;

f) gerichtliche und Verwaltungsanktionen gegen die für die Verletzungen oder Verstöße verantwortlichen Personen;

g) Gedenkfeiern und Würdigungen der Opfer;

h) die Aufnahme einer genauen Darstellung der vorgefallenen Verletzungen oder Verstöße in Schulungsmaßnahmen zum internationalen Recht der Menschenrechte und zum humanitären Völkerrecht sowie in Unterrichtsmaterial auf allen Ebenen;

23. *Garantien der Nichtwiederholung* sollen gegebenenfalls einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen umfassen, die auch zur Prävention beitragen werden:

a) die Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle der Militär- und Sicherheitskräfte;

b) die Gewährleistung der Einhaltung der internationalen Normen des ordnungsgemäßen Verfahrens, der Fairness und der Unparteilichkeit in allen Zivil- und Militärverfahren;

c) die Stärkung der Unabhängigkeit der Richterschaft;

d) den Schutz von Angehörigen der Rechts-, Heil- und Gesundheits-, Medien- und ähnlichen Berufe sowie von Menschenrechtsverteidigern;

e) das vorrangige und fortwährende Angebot von Bildungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts für alle Teile der Gesellschaft und von Schulungen für Strafverfolgungsbeamte sowie Militär- und Sicherheitskräfte;

f) die Förderung der Einhaltung von Verhaltenskodexen und ethischen Normen, insbesondere internationalen Normen, durch Amtsträger, einschließlich Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbeamte, Angehörige der Medienberufe, der Gesundheitsberufe, Personal der psychologischen und sozialen Dienste und Militärangehörige, sowie durch Wirtschaftsunternehmen;

g) die Förderung von Mechanismen für die Verhütung und Überwachung sozialer Konflikte und für ihre Beilegung;

h) die Überprüfung und Reform von Gesetzen, die zu groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beitragen oder solche zulassen.

**X. Zugang zu einschlägigen Informationen über Verletzungen und Verstöße und über Wiedergutmachungsmechanismen**

24. Die Staaten sollen Methoden ausarbeiten, um die Öffentlichkeit und insbesondere die Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht über die in diesen Grundprinzipien und Leitlinien genannten Rechte und Rechtsschutzmittel sowie über alle verfügbaren rechtlichen, medizinischen, psychologischen, sozialen, administrativen und sonstigen Dienste zu unterrichten, auf die die Opfer gegebenenfalls Anspruch haben. Außerdem sollen die Opfer und ihre Vertreter Anspruch darauf haben, Informationen über die Ursachen, die zu ihrer Viktimisierung geführt haben, sowie über die Ursachen und Bedingungen für die groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einzuholen und die Wahrheit über diese Verletzungen und Verstöße zu erfahren.

**XI. Nichtdiskriminierung**

25. Die Anwendung und Auslegung dieser Grundprinzipien und Leitlinien muss mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht vereinbar sein und ausnahmslos ohne jede Art von Diskriminierung, gleichviel aus welchem Grund, erfolgen.

**XII. Nichtbeeinträchtigung**

26. Diese Grundprinzipien und Leitlinien sind nicht so auszulegen, als schränkten sie irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ein oder als beeinträchtigten sie diese. Insbesondere versteht es sich, dass diese Grundprinzipien und Leitlinien das Recht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung für Opfer aller Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unberührt lassen. Ferner versteht es sich, dass diese Grundprinzipien und Leitlinien die speziellen Regeln des Völkerrechts unberührt lassen.

**XIII. Rechte anderer**

27. Dieses Dokument ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt es die international oder innerstaatlich geschützten Rechte anderer, insbesondere das Recht eines Beschuldigten auf den Genuss der anwendbaren Verfahrensgarantien.